

Gemeinde Altheim (Alb)

Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen

**4. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Altheim (Alb) vom 27.05.2009**

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 40 a erhält folgende Fassung:

**„§ 40 a
Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Gebietsabflussbeiwert. Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten **Gebietsabflussbeiwertkarte vom 14.12.2022**. Diese kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Bürgermeisteramt der Gemeinde Altheim (Alb), oder im Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau eingesehen werden.

Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Der Gebietsabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.
- (4) Auf Antrag des Gebührentschuldners gilt als versiegelte Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung von Absatz 5.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 Abs. 3 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.
Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des

Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- (5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Versiegelte Flächen mit Kanalanschluss **Versiegelungsfaktor**

a.) Dächer

Schrägdach	0,9
Flachdach [Kies, Folie]	0,6
Gründach [Schichtstärke 6 cm]	0,3

b.) versiegelte Flächen

3,7 verlegte Flächen
undurchlässige Flächenbefestigungen 0,8
- Asphalt, Beton, Natursteinpflaster- und Plattenbeläge
ohne Fugen

teildurchlässige Flächenbefestigungen 0,5
- Natursteinpflaster- und Plattenbeläge mit Fugen
Beton- und Klinkerpflaster, Kies- oder Splittdecken

hochdurchlässige Flächenbefestigungen	0,2
- Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker Splittfugenpflaster, Porenplaster, Schotterrasen	

c.) andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a.) und b.), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

d) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss

Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss erweitert sich die Veranlagungsfläche bei

1. Zisternen mit Regenwassernutzung für Gartenbewässerung [intensive gärtnerische Nutzung] um 8 m² je m³ Fassungsvolumen, maximal um 48 m².
 2. Zisternen mit Regenwassernutzung und Betriebswassernutzung [WC-Spülung und/oder Waschmaschine] um 15 m² je m³ Fassungsvolumen, maximal um 90 m².

Bei einem Zisternenvolumen größer 6 m³ werden auf Antrag bei einem Haushalt über 4 Personen pro weiterer Person zusätzlich 15 m² Flächenermäßigung gewährt.

e) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen reduziert sich die Veranlagungsfläche jeweils um:

Flächenermäßigung

Retentionzisterne:

Speichervolumen 1 – 4 m³ 15 m²/m³

max. 60 m² der Dachfläche

und

- Nutzvolumen 1 – 6 m³

für Gartenbewässerung

8 m²/m³

oder

- Nutzvolumen 1 – 6 m³
für Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung 15 m²/m³

Teichanlage:

Aufstauvolumen > 0,5 m³
max. 100 % der Dachfläche 30 m²/m³

Muldenversickerung:

Speichervolumen > 0,5 m³
max. 100 % der Dach- und Hoffläche 45 m²/m³

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche Dachfläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden.

Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.“

§ 42 erhält folgende Fassung:

**„§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 3,78 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr	1,68 €/m ³ ,
- Klärgebühr	2,10 €/m ³ .

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,62 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr	0,38 €/m ² pro Jahr,
- Klärgebühr	0,24 €/m ² pro Jahr.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird, wird die Klärgebühr erhoben.

(4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Baugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

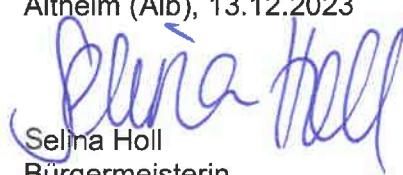
Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten darf gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), 13.12.2023


Selina Holl
Bürgermeisterin

